

**LB Swiss**  
**Investment**  
FONDSGESELLSCHAFT

Jahresbericht 2014  
**Falcon Gold Equity Fund**  
Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2014

## Inhalt

<b>Fakten und Zahlen</b> .....	3 – 4
Träger des Fonds	
Fondsmerkmale	
Kennzahlen	
Anmerkungen	
<b>Bericht des Portfoliomanagers</b> .....	5
<b>Jahresrechnung</b> .....	6 – 11
Vermögensrechnung	
Erfolgsrechnung	
Aufstellung der Vermögenswerte	
Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes (Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)	
Derivate unter Anwendung des Commitment-Ansatzes I	
<b>Erläuterungen zum Jahresbericht</b> .....	12 – 19
<b>Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft</b> .....	20

## Fakten und Zahlen

### Träger des Fonds

#### Verwaltungsrat der Fondsleitung

Holger Mai, Präsident  
Dr. Hans Niederer, Vizepräsident  
Salomon J. Guggenheim  
Michael Jent  
Herbert Kahlich

#### Geschäftsführung der Fondsleitung

Marcel Weiss  
Ferdinand Buholzer

#### Fondsleitung

LB(Swiss) Investment AG  
Claridenstrasse 20  
CH-8002 Zürich  
Telefon +41 44 225 37 90  
Telefax +41 44 225 37 91

#### Depotbank und Vertriebsträger

ab 2. 10. 2014:  
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG  
Börsenstrasse 16  
CH-8001 Zürich  
Telefon +41 44 265 44 44  
Telefax +41 44 265 44 11

bis 1. 10. 2014:  
Falcon Private Bank Ltd.  
Pelikanstrasse 37  
CH-8021 Zürich  
Telefon +41 44 227 55 55  
Telefax +41 44 211 55 11

#### Portfoliomanagement

Tocqueville Asset Management L.P.,  
New Castle, Delaware, USA

#### Repräsentant für die Bundesrepublik Deutschland

Rechtsanwalt Achim Pütz  
Dechert LLP  
Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37  
D-60327 Frankfurt am Main

#### Prüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160  
CH-8050 Zürich

### Fondsmerkmale

Der Falcon Gold Equity Fund investiert weltweit in erster Linie in Aktien, Wandel- und Optionsanleihen und -notes von Unternehmen, die vorwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind. 25% des Fondsvermögens können in Titeln von Gesellschaften angelegt sein, die andere Edelmetalle gewinnen, verarbeiten oder vermarkten. Titel von Unternehmen, die im Bereich Edelsteine oder Buntmetalle tätig sind, dürfen zu einem Anteil von 10% im Portfolio gehalten werden.

Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im April an die Anteilhaber ausgeschüttet, wobei allerdings bis zu 30% auf neue Rechnung vorgetragen werden können.

Aus der Verwaltungskommission werden Vergütungen für den Vertrieb des Anlagefonds (Bestandspflegekommissionen) an Vertriebsträger und Vermögensverwalter ausgerichtet. Institutionellen Anlegern, welche die Fondsanteile wirtschaftlich für Dritte halten, werden Rückvergütungen aus der Verwaltungskommission gewährt.

## Fakten und Zahlen

	31. 12. 2014	31. 12. 2013	31. 12. 2012
Kennzahlen			
Fondsvermögen in Mio. USD	124.66	123.43	243.05
Ausstehende Anteile Klasse A	465 450	432 047	443 440
Ausstehende Anteile Klasse Asia A	22 590	26 453	6 016
Ausstehende Anteile Klasse Asia I	156 246	202 541	226 815
Ausstehende Anteile Klasse H EUR	160 368	92 203	74 759
Inventarwert pro Anteil Klasse A	232.13	244.45	474.31
Inventarwert pro Anteil Klasse Asia A	50.77	53.47	103.72
Inventarwert pro Anteil Klasse Asia I	55.03	57.29	109.91
Inventarwert pro Anteil Klasse EUR A in EUR	35.30	37.75	72.47
Performance Klasse A	-5.04%	-48.46%	-8.95%
Benchmark: Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) in USD <sup>1</sup>	-18.26%	-49.19%	-15.43%
Performance Klasse Asia A	-5.04%	-48.45%	-8.94%
Benchmark: Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) in USD <sup>1</sup>	-18.26%	-49.19%	-15.43%
Performance Klasse Asia I	-3.96%	-47.87%	-8.04%
Benchmark: Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) in USD <sup>1</sup>	-18.26%	-49.19%	-15.43%
Performance Klasse H EUR in EUR	-6.49%	-47.91%	-11.52%
Benchmark: Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) in USD <sup>1</sup>	-18.26%	-49.19%	-16.73%
TER Klasse A	1.96%	1.93%	1.91%
TER Klasse Asia A	1.96%	1.93%	1.91%
TER Klasse Asia I	0.85%	0.83%	0.91%
TER Klasse H EUR	1.96%	1.93%	1.91%
PTR <sup>2</sup>	0.42	0.37	1.41

<sup>1</sup> Verwendeter Benchmark bis April 2013: Financial Times Gold Mines Price Index

<sup>2</sup> PTR berechnet vom Gesamtvermögen, da PTR auf Stufe Klasse nicht aussagekräftig ist.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Synthetischer TER nicht kalkuliert, weil für den wesentlichen Teil der Zielfonds kein Wert verfügbar ist.

## Anmerkungen

Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement kann jederzeit bei der Fondsleitung gratis bezogen werden.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Berichtes massgebend.

Bei der Ausgabe von Anteilen wurde eine variable Kommission von bis zu 5% des Inventarwerts berechnet (kann sich je nach Vertriebskanal unterscheiden).

Es wird keine Rücknahmekommission belastet. Für Wertschriftentransaktionen (An- und Verkauf von Anlagen) wurde je nach Transaktion und Auftragsgrösse eine variable Courtage von bis zu 1.3% belastet.

## Bericht des Portfoliomanagers

Das Gold entwickelte sich 2014 besser als alle grösseren Währungen mit Ausnahme des US Dollars. Während sich der Goldpreis, ausgedrückt in Dollar, um 1.7% ermässigte, legte er gegenüber allen anderen Valuten zu. Der Goldpreis hat sich in den vergangenen 12 Monaten recht gut gehalten. Hingegen verloren die Goldminenaktien markant Terrain. In der ersten Jahreshälfte legte der Philadelphia Gold & Silver Index (XAU) um 20.60% zu. Diese Gewinne wurden im zweiten Semester jedoch mehr als zunichte gemacht und der XAU, der Vergleichsindex dieses Fonds, beendete das Jahr mit einem Minus von 17.29%.

Die festeren Goldpreise haben jedoch einen besseren Markt für Goldminenaktien etabliert. Wir gehen davon aus, dass sich das Angebot der Minen mittelfristig zurückbildet, da die Unternehmen von wenig veränderten Goldpreisen ausgehen dürften. Dies sollte sich günstig auf den Preis des Metalls auswirken. Die Industrie befindet sich inmitten einer Periode von Neueinschätzungen und Restrukturierungen, welche Ende 2013 begann. Viele Unternehmen haben neue CEOs, deren wichtigstes Ziel es ist, die Rendite auf dem eingesetzten Kapital zu erhöhen. Natürlich wird es Unternehmen geben, welche in diesem Prozess erfolgreicher sein werden als andere Gesellschaften. Zusammengefasst gehen wir von Unternehmensentflechtungen oder gar Zerschlagungen, von einer Verbesserung der Bilanzen und von einer erhöhten Aktivität im Bereich «Übernahmen und Akquisitionen» aus.

Die Goldproduzenten dürften 2015 von den stark gesunkenen Energie- und Brennstoffkosten profitieren. Daneben werden sich tiefere Produktionskosten für Unternehmen, welche in Ländern mit einer zum US Dollar schwächeren Währung operieren, positiv auf die Gewinnmargen auswirken. Zudem sollten sich die zur Produktion notwendigen Kapitalkosten weiterhin zurückbilden. Die Nachfrage aus Asien nach physischem Gold ist stetig gewachsen. Der Konsum aus Indien und China hat die gesamte Goldproduktion des Jahres 2014 übertroffen. Das steigende Interesse westlicher Investoren, welche dem Goldmarkt in den vergangenen Jahren grösstenteils fern geblieben sind, dürfte die knappe Angebotssituation zusätzlich verschärfen.

Es ist wichtig, sich daran zu erinnern, dass die Goldminenindustrie kein Monolith oder kein einheitliches Gebilde ist. Es existieren gut geführte

Unternehmen, welche in der Lage waren, trotz den schwierigen Rahmenbedingungen der letzten Jahre gute Resultate zu erwirtschaften. Andererseits gibt es Firmen, welche jahrelang Wert zerstört haben. Als ein Sektor, welcher in den letzten drei Jahren hohe Kursverluste erlitten hat, sind Goldminenaktien nun ausserordentlich attraktiv. Sie eignen sich gut als eine Alternative zu hoch bewerteten Vermögenswerten an anderen Märkten. Wir fokussieren uns weiterhin auf Unternehmen, welche konstanten Mehrwert für ihre Aktionäre generieren, und zwar unabhängig davon, ob der Goldpreis steigt oder fällt.

## Vermögensrechnung

	31.12.2014		31.12.2013	
	USD		USD	
Bankguthaben auf Sicht		1 693 421		8 825 039
Debitoren		939		3 376
Effekten				
Aktien		123 131 951		114 790 563
Derivate		-		2 148
Sonstige Aktiven		37 137		-
<b>Gesamtfondsvermögen</b>		<b>124 863 448</b>		<b>123 621 126</b>
Verbindlichkeiten		-202 781		-194 124
<b>Nettofondsvermögen</b>		<b>124 660 667</b>		<b>123 427 002</b>
<b>Anzahl Anteile im Umlauf (Klasse A)</b>	Anteilscheine		Anteilscheine	
	Klasse A	in USD	Klasse A	
Stand am Beginn der Berichtsperiode	432 047		443 440	
Ausgegebene Anteile	197 140	54 140 773	336 470	
Zurückgenommene Anteile	-163 738	-49 043 036	-347 863	
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>465 450</b>		<b>432 047</b>	
<b>Netto Mittelzu/-abfluss</b>		<b>5 097 737</b>		
<b>Anzahl Anteile im Umlauf (Klasse Asia A)</b>	Klasse Asia A	in USD	Klasse Asia A	
Stand am Beginn der Berichtsperiode	26 453		6 016	
Ausgegebene Anteile	1 304	84 125	23 175	
Zurückgenommene Anteile	-5 167	-374 894	-2 737	
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>22 590</b>		<b>26 453</b>	
<b>Netto Mittelzu/-abfluss</b>		<b>-290 769</b>		
<b>Anzahl Anteile im Umlauf (Klasse Asia I)</b>	Klasse Asia I	in USD	Klasse Asia I	
Stand am Beginn der Berichtsperiode	202 541		226 815	
Ausgegebene Anteile	0	0	16 726	
Zurückgenommene Anteile	-46 295	-3 452 754	-41 000	
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>156 246</b>		<b>202 541</b>	
<b>Netto Mittelzu/-abfluss</b>		<b>-3 452 754</b>		
<b>Anzahl Anteile im Umlauf (Klasse H EUR)</b>	Klasse H EUR	in EUR	Klasse H EUR	
Stand am Beginn der Berichtsperiode	92 203		74 759	
Ausgegebene Anteile	133 759	5 918 347	41 938	
Zurückgenommene Anteile	-65 594	-2 962 405	-24 494	
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>160 368</b>		<b>92 203</b>	
<b>Netto Mittelzu/-abfluss</b>		<b>2 955 942</b>		
<b>Veränderung des Nettofondsvermögens</b>		USD		
Nettofondsvermögen am Beginn der Berichtsperiode		123 427 002		
Saldo aus Anteilscheinverkehr		5 878 401		
Gesamterfolg der Berichtsperiode		-4 644 736		
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode</b>		<b>124 660 667</b>		
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	
	USD	USD	USD	
davon Anteilsklasse A	108 043 110	105 614 916	210 325 610	
davon Anteilsklasse Asia A	1 146 891	1 414 381	623 967	
davon Anteilsklasse Asia I	8 597 820	11 604 217	24 929 338	
davon Anteilsklasse H EUR (in USD)	6 872 846	4 793 488	7 174 585	
<b>Total</b>	<b>124 660 667</b>	<b>123 427 002</b>	<b>243 053 500</b>	

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge.

## Erfolgsrechnung

	Total		Klasse A		Klasse Asia A		Klasse Asia I		Klasse Asia I		Klasse H EUR		Klasse H EUR	
	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013	USD	EUR	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013	USD	EUR	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013	USD	EUR	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013
Ertrag Bankguthaben	3 032	9 502	2 597	8 210	34	61	257	911	109	239				
Ertrag Aktien	914 042	1 361 710	780 385	1 171 175	9 951	6 932	74 388	138 956	37 299	33 748				
Sonstiger Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	-496 131	-641 405	-438 902	-610 234	-2 801	-12 413	-	-162	-44 830	-13 502				
<b>Total Erträge</b>	<b>420 943</b>	<b>729 807</b>	<b>344 080</b>	<b>569 151</b>	<b>7 184</b>	<b>-5 420</b>	<b>74 645</b>	<b>139 705</b>	<b>-7 422</b>	<b>20 485</b>				
abzüglich														
Sollzinsen und Bankspesen	465	664	395	571	5	3	38	68	19	17				
Revisionsaufwand	8 204	10 842	6 974	9 379	95	4	736	1 145	290	245				
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung <sup>1</sup>	2 407 593	2 676 777	2 176 536	2 457 065	28 165	13 924	79 026	108 644	102 023	70 535				
Reglementarische Vergütungen an Depotbank <sup>2</sup>	217 114	243 305	185 252	209 535	2 397	1 187	17 867	24 710	8 727	5 934				
Sonstiger Aufwand	44 974	26 530	38 423	23 368	489	166	3 607	2 604	1 863	1 022				
Teillübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kursgewinne und -verluste <sup>3</sup>	-603 677	-621 012	-564 237	-600 360	-7 298	-3 403	-	-	-26 474	-17 249				
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	-312 476	-651 133	-277 143	-639 982	-642	-814	-3 061	185	-26 052	-7 640				
<b>Total Aufwand</b>	<b>1 762 197</b>	<b>1 685 973</b>	<b>1 566 200</b>	<b>1 459 576</b>	<b>23 211</b>	<b>11 067</b>	<b>98 213</b>	<b>137 356</b>	<b>60 396</b>	<b>52 864</b>				
<b>Nettoertrag</b>	<b>-1 341 254</b>	<b>-956 165</b>	<b>-1 222 120</b>	<b>-890 425</b>	<b>-16 027</b>	<b>-16 487</b>	<b>-23 568</b>	<b>2 349</b>	<b>-67 818</b>	<b>-32 379</b>				
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-8 829 363	-14 894 615	-6 641 484	-12 922 575	-95 100	-173 003	-522 894	-1 410 407	-1 293 044	-282 179				
Teillübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kursgewinne und -verluste <sup>3</sup>	-603 677	-621 012	-564 237	-600 360	-7 298	-3 403	-	-	-26 474	-17 249				
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-9 433 040	-15 515 627	-7 205 721	-13 522 935	-102 398	-176 406	-522 894	-1 410 407	-1 319 518	-299 428				
<b>Realisierter Erfolg</b>	<b>-10 774 294</b>	<b>-16 471 792</b>	<b>-8 427 841</b>	<b>-14 413 360</b>	<b>-118 425</b>	<b>-192 893</b>	<b>-546 462</b>	<b>-1 408 058</b>	<b>-1 387 336</b>	<b>-331 807</b>				
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	6 129 558	-98 627 246	5 216 833	-84 439 983	72 072	-1 130 791	493 399	-9 268 712	286 017	-2 750 242				
<b>Gesamterfolg</b>	<b>-4 644 736</b>	<b>-115 099 038</b>	<b>-3 211 008</b>	<b>-98 853 343</b>	<b>-46 353</b>	<b>-1 323 684</b>	<b>-53 063</b>	<b>-10 676 770</b>	<b>-1 101 319</b>	<b>-3 082 049</b>				
<b>Verwendung des Erfolges</b>														
Nettoertrag des Rechnungsjahres	-1 341 254	-1 222 120	-1 222 120	-1 222 120	-16 027	-23 568	-67 818							
Vortrag des Vorjahres	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	-1 341 254	-1 222 120	-1 222 120	-1 222 120	-16 027	-23 568	-67 818							
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Vortrag auf neue Rechnung (angesammelte Kapitalgewinne/-verluste)	-1 341 254	-1 222 120	-1 222 120	-1 222 120	-16 027	-23 568	-67 818							
Ausschüttung pro Anteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
Verrechnungssteuer 35%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							

<sup>1</sup> Vergütung an Fondsleitung: A: 1,75%; Asia A: 1,75%; Asia I: 0,65%; H EUR: 1,75%

<sup>2</sup> Vergütung an Depotbank: 0,15%

<sup>3</sup> Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 11.2009.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge.

## Aufstellung der Vermögenswerte

Titel	Währung	Bestand (in 1000 resp. Stück) per 31.12.2014	Käufe	Verkäufe	Kurs per 31.12.2014	Verkehrswert USD	% des Gesamtfonds- vermögens
<b>Effekten</b>							
<b>Aktien (an einer Börse gehandelt)</b>						<b>123 131 951</b>	<b>98.61</b>
Evolution Mining	AUD	1 221 691			0.645	645 155	0.52
Alamos Gold	CAD	167 000	167 000		8.300	1 196 662	0.96
Argonaut Gold	CAD	827 750	133 200		1.830	1 307 757	1.05
Atac Resources Ltd	CAD	370 900			0.530	169 711	0.14
Bear Creek Mining	CAD	569 400	10 400		1.420	698 044	0.56
Continental Gold	CAD	488 500	9 000		1.850	780 213	0.62
Detour Gold	CAD	555 000	109 500	2 200	9.490	4 547 115	3.64
GoGold Res	CAD	988 494	988 494		1.450	1 237 425	0.99
Goldrock Mines Corp	CAD	441 000			0.215	81 857	0.07
Mag Silver Corp	CAD	44 000	44 000		9.520	361 632	0.29
Osisko Gold	CAD	252 080	252 080		16.380	3 564 750	2.85
Primerio Mining Corp	CAD	923 300	23 100	221 300	4.470	3 563 093	2.85
Romarco Minerals	CAD	1 569 000	1 505 700	1 145 700	0.490	663 737	0.53
Scorpio Mining Corp	CAD	1 400 000			0.235	284 036	0.23
Semafo	CAD	1 366 900	249 100	74 400	2.980	3 516 655	2.82
Sunward Resources	CAD	412 900			0.110	39 212	0.03
Tahoe Resources	CAD	331 300	39 100	24 400	16.150	4 619 242	3.70
Torex Gold Resources	CAD	3 867 200	857 800	17 500	1.230	4 106 563	3.29
Fresnillo	GBP	303 900	217 000	3 100	7.660	3 628 542	2.91
Agnico Eagle Mines	USD	287 701	287 701		24.890	7 160 878	5.73
Alamos Gold	USD	252 800	252 800		7.130	1 802 464	1.44
B2Gold	USD	2 241 180	2 241 180		1.620	3 630 712	2.91
Buenaventura -ADR-	USD	168 900	117 900		9.560	1 614 684	1.29
Eldorado Gold	USD	1 142 250	256 900	77 900	6.080	6 944 880	5.56
Franco-Nevada	USD	114 800	124 300	9 500	49.190	5 647 012	4.52
Gold Fields ADR	USD	710 200	435 100		4.530	3 217 206	2.58
Goldcorp	USD	375 244	88 700	48 700	18.520	6 949 519	5.57
Iamgold	USD	1 291 300	1 027 000	7 500	2.700	3 486 510	2.79
Int. Tower Hill	USD	607 000			0.450	273 150	0.22
Kinross Gold	USD	500 000	500 000		2.820	1 410 000	1.13
Mag Silver Corp	USD	479 100	8 900	3 300	8.150	3 904 665	3.13
New Gold	USD	870 706	159 000	621 100	4.295	3 739 682	3.00
Newmont Mining	USD	120 700	3 600	60 000	18.900	2 281 230	1.83
Novagold Resources	USD	680 200	680 200		2.945	2 003 189	1.60
Pan American Silver	USD	408 200	408 200		9.200	3 755 440	3.01
Primerio Mining Corp	USD	88 000	88 000		3.840	337 920	0.27
Randgold Res. -ADR-	USD	94 800	8 900	12 400	67.410	6 390 468	5.12
Romarco Minerals	USD	1 145 700	1 145 700		0.419	479 590	0.38
Royal Gold	USD	134 000	11 900	24 400	62.700	8 401 800	6.73
Rubicon Minerals	USD	1 154 000	1 154 000		0.970	1 119 380	0.90
Silver Wheaton	USD	245 375	28 300	128 500	20.330	4 988 474	4.00
Stillwater Mining Co	USD	273 200	182 400	29 100	14.740	4 026 968	3.23
Tahoe Resources	USD	15 000	15 000		13.870	208 050	0.17
Yamana Gold	USD	1 081 264	1 081 264		4.020	4 346 681	3.48
<b>Total Effekten</b>						<b>123 131 951</b>	<b>98.61</b>

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.



## Aufstellung der Vermögenswerte

Titel	Währung	Bestand (in 1000 resp. Stück) per 31. 12. 2014	Käufe	Verkäufe	Kurs per 31. 12. 2014	Verkehrswert USD	% des Gesamtfonds- vermögens
Total Derivate (gemäss separater Aufstellung)						0	0.00
Flüssige Mittel und übrige Aktiven						1 731 497	1.39
Gesamtfondsvermögen						124 863 448	100.00
Verbindlichkeiten						-202 781	
<b>Total Nettofondsvermögen</b>						<b>124 660 667</b>	

### Umrechnungskurse

USD 1.2141 = EUR 1.0000

USD 1.0000 = CAD 1.1583

USD 1.5587 = GBP 1.0000

### Vermögensstruktur

Aktien nach Länder	Verkehrswert USD	% Anteil am Gesamtfondsvermögen
Australien	645 155	0.52
Bermuda	780 213	0.62
Jersey	6 390 468	5.12
Kanada	92 145 685	73.80
Peru	1 614 684	1.29
Südafrika	3 217 206	2.58
Vereinigte Staaten	14 709 998	11.78
Vereinigtes Königreich	3 628 542	2.91
<b>Summe</b>	<b>123 131 951</b>	<b>98.61</b>

Aufteilung nach Währungen	Verkehrswert USD	% Anteil am Gesamtfondsvermögen
AUD	645 155	0.52
CAD	30 737 702	24.62
GBP	3 628 542	2.91
USD	88 120 552	70.57
<b>Summe</b>	<b>123 131 951</b>	<b>98.61</b>

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

## Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes

(Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)

Währung	Titel	Käufe	Verkäufe
<b>Effekten</b>			
<b>Aktien</b>			
AUD	Papillon Resources		780 000
CAD	Banro	231 423	467 700
CAD	Ivanhoe Mines		252 600
CAD	Osisko Mining	38 600	1 836 300
USD	Agnico Eagle Mines	166 851	285 851
USD	Alamos Gold	5 000	252 800
USD	B2Gold	29 100	1 575 000
USD	Banro		231 423
USD	Franco-Nevada	2 200	116 200
USD	Gold Resource Corp	600	40 100
USD	Kinross Gold	500 000	500 000
USD	Novagold Resources	16 200	872 400
USD	Osisko Mining		225 200
USD	Pan American Silver	6 400	344 500
USD	Primero Mining Corp		88 000
USD	Romarco Minerals	1 145 700	1 145 700
USD	Rubicon Minerals	480 000	1 154 000
USD	Tahoe Resources		15 000
USD	Turquoise Hill Resources	3 400	181 700
USD	Yamana Gold	368 881	1 037 064
<b>Optionsscheine</b>			
CAD	Cert Rubicon Minerals Wts 12.03.2015	480 000	480 000
CAD	Cert Rubicon Minerals Wts 12.03.2015	240 000	240 000
CAD	Pan American Silver Wts 07.12.2014		16 900

Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen: Käufe, Verkäufe, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, Konversionen, Namensänderungen, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Gratistitel, Reversesplits, Stock- und Wahldividenden, Ausgang infolge Verfall, Auslosungen und Rückzahlungen.

## Derivate unter Anwendung des Commitment-Ansatzes I

### Marktrisiko

Der Anlagefonds hält keine derivativen Anlagen, die ein Marktrisiko beinhalten.

### Kreditrisiko

Der Anlagefonds hält keine derivativen Anlagen, die ein Kreditrisiko beinhalten.

### Währungsrisiko

Der Anlagefonds hält keine derivativen Anlagen, die ein Währungsrisiko beinhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Derivate beziehen sich auf die Anteilsklasse Falcon Gold Equity H Euro und dienen zur Absicherung des Währungsrisikos.

Währungsrisiko	betragsmässig in EUR	in % des Fondsvermögens der Anteilsklasse Falcon Gold Equity H Euro
engagementerhöhende Positionen	-	0.00
engagementreduzierende Positionen	5 235 297	92.81

### Futures

Anzahl	Titel
42	Future Wechselkurs USD/EUR März 2015

## Erläuterungen zum Jahresbericht

### 1. Fonds-Performance

Die Anlagepolitik des Falcon Gold Equity Fund verwendet den Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) als Benchmark. Der Benchmark dient als Vergleichsgrösse. Der Fonds legt indes in der Regel nicht indexnahe oder indexgebunden an. Er kann auch in Wertpapieren von Gesellschaften investieren, welche nicht im Philadelphia Stock Exchange Gold and Silver Index (XAU) enthalten sind. Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

### 2. Soft commission agreements

Für die Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurden keine «soft commission agreements» im Namen von LB(Swiss) Investment AG getätigt und keine soft commissions erhalten.

### 3. Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

Die Bewertung erfolgt gemäss §16 des Fondsvertrags.

#### § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in US Dollars (USD) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind von der Fondsleitung nach Treu und Glauben mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an, die von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar sind.

3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzzählung der entsprechenden Klasse gerundet.

6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
  - (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
  - (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
  - (iii) auf den Ausschüttungen der

## Erläuterungen zum Jahresbericht

- verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

### 4. Anteile und Anteilsklassen

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

- «A-Klasse», bei der die Erträge ausgeschüttet werden («Ausschüttungsklasse»)
- «Asia A-Klasse» für Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in Asien, bei der die Erträge ausgeschüttet werden («Ausschüttungsklasse»)
- «H EUR-Klasse», die in Euro ausgegeben wird, für welche der Euro gegenüber dem US Dollar abgesichert wird und deren Erträge ausgeschüttet werden («Ausschüttungsklasse»)
- «Asia I-Klasse» für institutionelle Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a - d KAG mit Sitz in Asien, bei der die Erträge ausgeschüttet werden («Ausschüttungsklasse»)

Die «Asia A-Klasse» und die «Asia I-Klasse» dürfen nur an Anleger vertrieben werden, die im Moment

der Zeichnung ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Land des asiatischen Kontinents haben. Die «H EUR-Klasse» unterscheidet sich von der «A-Klasse», der «Asia A-Klasse» und der «Asia I-Klasse» dadurch, dass sie in Euro ausgegeben und der Euro gegenüber dem US Dollar abgesichert wird.

Die Mindestinvestitionen der einzelnen Klassen sind wie folgt:

- «A-Klasse» ein Anteil
- «Asia A-Klasse» ein Anteil
- «H EUR-Klasse» ein Anteil
- «Asia I-Klasse» USD 25'000'000 (kein Minimum für Folgezeichnungen).

### 5. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

Publikation vom 27.8.2014

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

### Depotbankwechsel und Änderung einzelner Fondsverträge

#### I. Depotbankwechsel

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) bei den folgenden Anlagefonds:

- Falcon Best Select – Mixed CHF
- Falcon Gold Equity Fund
- Falcon Cat Bond Fund (CHF)
- Falcon Cat Bond Fund (EUR)
- Falcon Cat Bond Fund (USD)
- Quantus (CH) Active Prime Selection Fund
- Arpagus Fund A

die Funktion der Depotbank von der Falcon Private Bank Ltd., Zürich, auf die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erfolgt dieser auf den 2. Oktober 2014.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel kostenlos.

#### II. Änderung des Fondsvertrags

Bei den folgenden Anlagefonds ist zudem eine Änderung des Fondsvertrags vorgesehen:

- Falcon Best Select - Mixed CHF
- Quantus (CH) Active Prime Selection Fund
- Arpagus Fund A

Unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA ist

## Erläuterungen zum Jahresbericht

die Streichung von § 3 Ziff. 6 des jeweiligen Fondsvertrags beabsichtigt, welche wie folgt lautet: Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

Dieser Publikationstext wird am 27. August 2014 im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» und auf der Homepage von «Swiss Fund Data» ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Die Änderungen im Wortlaut, die Prospekte mit integriertem Fondsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich, kostenlos bezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit der Publikation gegen den geplanten Depotbankwechsel sowie die geplanten Änderungen der Fondsverträge bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, 27. August 2014

Die Depotbanken:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG  
(als neue Depotbank)

Falcon Private Bank Ltd.  
(als bisherige Depotbank)

Die Fondsleitung:

LB(Swiss) Investment AG

Publikation 7.11.2014

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger der nachfolgenden Anlagefonds schweizerischen Rechts:

• Falcon Gold Equity Fund der Art «Effektenfonds»  
(nachfolgend «der Fonds»)

Die LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag der Fonds – vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA – abzuändern. Neben

formellen Änderungen soll der Fondsvertrag namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

### **1. Fondsvertragsänderungen aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 28. September 2012**

1.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

In §1 Ziff. 4 wird neu der Vermögensverwalter aufgeführt:

Vermögensverwalter ist Tocqueville Asset Management L.P., Delaware / USA.

1.2 Die Fondsleitung (§3)

In § 3 Ziff. 2 wird ausdrücklich neu festgehalten, dass die Fondsleitung und ihre Beauftragten sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offenlegen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

Ferner wird in Ziff. 3 neu darauf hingewiesen, dass die Anlageentscheide nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen und sofern das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden verlangt, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

1.3 Die Depotbank (§ 4)

In § 4 Ziff. 1 wird geändert gemäss Musterfondsvertrag und lautet neu wie folgt:

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe- und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

In § 4 Ziff. 2 wird ebenfalls ausdrücklich neu festgehalten, dass die Depotbank und ihre Beauftragten sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offenlegen; über Entschädigungen für den Vertrieb

## Erläuterungen zum Jahresbericht

kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

Im Weiteren werden folgende Bestimmungen neu aufgenommen:

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen

gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

Die bisherigen Ziff. 5 und 7 bis 11 werden ersatzlos gestrichen.

Der folgende Zusatz in Ziff. 8 (vorm. Ziff. 6) wird gestrichen: Die persönliche Haftung des Anlegers für diese Ansprüche der Depotbank ist ausgeschlossen; die Ansprüche werden aus Mitteln des Anlagefonds erfüllt.

### 1.4 Die Anleger (§ 5)

Es wird eine neue Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

§ 5 Ziff. 4 (vorm. Ziff. 3) wird dahingehend ergänzt, dass die Fondsleitung Anlegern auf Wunsch auch jederzeit Auskunft über nähere Angaben zum Riskmanagement erteilen muss.

### 1.5 Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

In § 6 Ziff. 5 wird festgehalten, dass die Anleger *nicht berechtigt sind*, die Aushändigung *eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines* zu verlangen (Änderungen kursiv).

Der Hinweis «Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben» wird gestrichen.

§ 6 die bisherige Ziff. 6 wird durch Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss

## Erläuterungen zum Jahresbericht

die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### 1.6 Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

In § 8 Ziff. 1 Bst. b) Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. *OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.* (Änderungen kursiv).

Zudem wird in einem neuen Absatz (Bst. c) zum Ausdruck gebracht, dass die Fondsleitung das Vermögen des Anlagefonds in strukturierte Produkte investieren kann:

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

In § 8 Ziff. 1 Bst. f wird präzisierend darauf hingewiesen, dass *echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art* nicht zulässig sind (Änderungen kursiv).

### 1.7 Derivate (§ 12)

§12 Ziff. 1 wird die Beschreibung der drei Risikomessverfahren gestrichen. Ziff. 3 Bst. d) wird folgt ergänzt: (Futures und Forwards)

Es werden neu Ziffer 7 und 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die bestehende Ziff. 7 ersatzlos gestrichen:

7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over the Counter) abschliessen.

8. a) Die Fondsleitung darf OTC – Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagegesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswertes der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 1.8 Belastung des Fondsvermögens (§ 14)

Ziff. 1 wird geändert gemäss Musterfondsvertrag und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

### 1.9 Risikoverteilung (§ 15)

Ziff. 1 wird mit Bst. c) ergänzt:

c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikodiversifikationsbestimmung in § 15 Ziff. 3, welcher zufolge die Fondsleitung einschliesslich der Derivate nur bis zu einem maximalen Prozentsatz des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf, wird ebenfalls um strukturierte Produkte ergänzt.



## Erläuterungen zum Jahresbericht

Neu wird Ziff. 5 eingefügt:

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

### 1.10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§17)

Ziff. 2 Die Rücknahmekommission resp. Hinweis darauf wird ersatzlos gestrichen, da auch in § 18 nicht vorgesehen.

Ziff. 4 Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

Änderung Bst. d) ahrlreiche Anteile (bisher von in der Regel mehr als 20 % des Fondsvermögens) gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

Ziff. 5 wird geändert gemäss Musterfondsvertrag und lautet neu wie folgt:

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

### 1.11 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Ziff. 1 Hinweis betreffend Anlagepläne wird ersatzlos gestrichen.

### 1.12 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Der Hinweis in §19 Ziff. 1, wonach eine allfällige Gewährung von Rückvergütungen und/oder Vertriebsentschädigung im Prospekt offengelegt wird, wird gestrichen. Ferner wird § 19 Ziff. 4 die bisherige Aufzählung gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

§ 19 Ziff. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit gemäss den Bestimmungen im Prospekt zahlen.

### 1.13 Verwendung des Erfolges (§ 22)

Die Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der

## Erläuterungen zum Jahresbericht

in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenaus-schüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann jederzeit verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Anteilsklasse beträgt.

### 1.14 Publikationen des Anlagefonds (§ 23 i.V.m. Ziff. 5.4 des Prospekts)

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Homepage der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Eine Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)) erfolgt nicht mehr.

### 1.15 Vereinigung (§ 24)

In § 24 Ziff. 2 Bst. c wird neu festgehalten, dass Anlagefonds nur vereinigt werden können, wenn die entsprechenden Fondsverträge nicht nur hinsichtlich Anlagepolitik, Risikoverteilung und den mit der Anlage verbundenen Risiken grundsätzlich übereinstimmen, sondern neu auch hinsichtlich der *Anlagetechniken*. Zudem wird präzisiert, dass die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne *aus der Veräusserung von Sachen und Rechten* übereinstimmen muss (Änderungen kursiv).

### 1.16 Änderung des Fondsvertrages (§ 26)

Unter § 26 wird neu festgelegt, dass die Fondsleitung die Anleger in einer Publikation darüber informiert, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

### 1.17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 27)

Unter § 27 Ziff. 5 wird neu festgelegt, dass die

FINMA bei der Genehmigung des Fondsvertrages sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt.

### 1.18 Sonstige formelle Anpassungen

Im Weiteren werden diverse formelle Anpassungen vorgenommen (z.B. Namensänderung des Schweizerischen Anlagefondsverbandes SFA in neu Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA).

## 2. Weitere Änderungen im Fondsvertrag

### 2.1 Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Der Zusatz in § 6 Ziff. 5 ‚Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.‘ wird ersatzlos gestrichen, da sich keine physischen Anteile in Umlauf befinden.

### 2.2 Pensionsgeschäfte (§ 11)

Der gesamte § 11 wird wie folgt ersetzt: Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

In § 13 werden die ergänzenden Ausführungen zu den Pensionsgeschäften gelöscht.

### 2.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Neu wird in § 19 Ziff. 1 die Verwaltungskommission geändert. Die bisherige Kommission wird für die Leitung und das Asset Management des Anlagefonds verwendet.

Zusätzlich wird eine Servicegebühr für den Vertrieb eingeführt:

Für den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Servicegebühr).

§ 19 Ziff. 3 Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger wird keine Gebühr erhoben. (bisher max. 0.5%)

Dieser Publikationstext wird am 7.11.2014 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 bis i.v.M. KKV i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf

## Erläuterungen zum Jahresbericht

sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen nach der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Die Vertragsänderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebsträger kostenlos bezogen werden. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit der letzten Publikation die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Information für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, im November 2014

Die Fondsleitung:  
LB(Swiss) Investment AG, Zürich

Die Depotbank:  
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

### Publikation 12.11.2014

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 7.11.2014 der nachfolgenden Anlagefonds schweizerischen Rechts:

- Falcon Gold Equity Fund

der Art «Effektenfonds» (nachfolgend «der Fonds») Die LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Fonds – vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA – abzuändern.

Dieser Publikationstext wird am 12.11.2014 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) wurde bereits am 7.11.2014 der korrekte Text publiziert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 bis i.v.M. KKV i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in der Veröffentlichung vom 7.11.2014 aufge-

führten Änderungen erstreckt (und nicht wie darin erwähnt nur auf die in Ziff. 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.12 und 1.14 sowie 2.2 und 2.3 aufgeführten Änderungen).

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen nach der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Die Vertragsänderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebsträger kostenlos bezogen werden. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit der letzten Publikation die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Information für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, im November 2014

Die Fondsleitung:  
LB(Swiss) Investment AG, Zürich

Die Depotbank:  
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

## Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Anlagefonds Falcon Gold Equity Fund, bestehend aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b – h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) (Seiten 3 bis 4 und 6 bis 19), für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### Verantwortung des Verwaltungsrats der Fondsleitung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern sind. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Fondsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### Verantwortung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder

Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und Art. 127 KAG sowie an die Unabhängigkeit (Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

PricewaterhouseCoopers AG

Daniel Pajer,  
Revisionsexperte

Andreas Scheibli,  
Revisionsexperte, Leitender Prüfer

Zürich, 9. April 2015